

Ende der Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden für Durchsuchungsanordnungen

BVerfG, Beschluss vom 16.06.2015 – 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11 – NJW 2015, 2787

I. Sachverhalt (verkürzt)

Gegenstand der drei Verfassungsbeschwerdeverfahren ist die Frage, ob und inwieweit Durchsuchungen durch die StA und ihre Ermittlungspersonen gem. §§ 102, 105 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StPO wegen Gefahr im Verzug angeordnet werden dürfen, obwohl der zuständige Ermittlungs- oder Eilrichter bereits mit der Sache befasst ist, über den Antrag der StA auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses aber noch nicht entschieden hat. Den Verfassungsbeschwerden liegen folgende Sachverhalte zugrunde.

Im Verfahren 2 BvR 2718/10 teilte ein Anzeigerstatter der Polizei am 10.05.2010 gegen 16.30 Uhr mit, der Bf. sei im Besitz einer Pistole und dessen Mutter habe gedroht, den Anzeigerstatter umbringen zu lassen. Der gegen 17.25 Uhr telefonisch erreichte Ermittlungsrichter erklärte, ohne Vorlage einer Ermittlungsakte keine Entscheidung über die beantragte Durchsuchungsanordnung treffen zu können. Daraufhin ordnete die StA die Durchsuchung aufgrund der akuten Bedrohungslage für den Anzeigerstatter um 17.30 Uhr selbst an.

Im Verfahren 2 BvR 1849/11 wurde die Polizei am 25.08.2009 gegen 13.43 Uhr informiert, dass die Bf. in einem Internetcafé ein Selbstbeziehungsschreiben für einen geplanten Brandanschlag verfasst habe. Die Polizei stellte dieses Schreiben bei der Durchsuchung des Rucksackes der Bf. sicher und teilte der StA den Sachverhalt um 16.30 Uhr mit. Zur Sicherstellung weiterer Beweismittel sollte eine Durchsuchung gem. § 102 StPO beantragt werden. Der zuständige Ermittlungsrichter konnte nicht erreicht werden. Sein Vertreter erklärte um 16.42 Uhr telefonisch, er könne ohne Vorlage der Ermittlungsakte keine Entscheidung treffen. Die StA ordnete um 16.50 Uhr die Durchsuchung selbst an, da die Erstellung und Übersendung der angeforderten Akte aus ihrer Sicht etwa zweieinhalb Stunden gedauert hätte. In dieser Zeit hätte die Bf. aber Gelegenheit gehabt in ihre Wohnung zurückzukehren.

Im Verfahren 2 BvR 2808/11 leitete die StA im Februar 2008 ein Ermittlungsverfahren gegen den Bf. ein, weil dieser verdächtig war, gegen das Verbot des Inverkehrbringens nicht zugelassener Arzneimittel verstoßen zu haben. Aufgrund eines Zeitungsartikels, durch den der Bf. von dem Ermittlungsverfahren hätte erfahren können, beantragte die StA am 21.07.2008 eine Durchsuchungsanordnung. Der zuständige Ermittlungsrichter erklärte, dass er ohne Ermittlungsakte nicht entscheiden könne und zudem gleich in eine Haftvorführung müsse. Daher liege ein Fall von Gefahr im Verzug vor. Daraufhin ordnete die StA die Durchsuchung selbst an.

Die drei Verfassungsbeschwerden hatten im Wesentlichen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG stellt fest, dass die Bf. in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG verletzt sind, da die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden mit der Befassung des zuständigen Ermittlungs- oder Eilrichters durch die Stellung eines Antrags auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung jeweils entfallen ist. Es seien auch keine Umstände neu eingetreten oder nachträglich bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, diese Kompetenz erneut zu begründen. Der präventive Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 Hs. 1 GG dient dem BVerfG zufolge der Gewährung des effektiven Grundrechtsschutzes. Durch die Einschaltung des Richters solle von vornherein sichergestellt werden, dass die Interessen des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Der Zweck der Eilkompetenz liege in der Ermöglichung eines schnellen und situationsgerechten Handelns durch die Ermittlungsbehörden. Die Verfassungsrichter betonen das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen richterlicher und nichtrichterlicher Durchsuchungsanordnung. Ordnen die Strafverfolgungsbehörden eine Durchsuchung an, falle die präventive Kontrolle durch den unabhängigen und neutralen Richter weg. Aus diesem Grund sei der Begriff „Gefahr im Verzug“ i.S.d. Art. 13 Abs. 2 GG eng auszulegen. Ob Gefahr im Verzug vorliegt, entscheiden die mit der Sache befasste StA und ihre Ermittlungspersonen. Haben diese eine Gefahr im Verzug verneint und

eine richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt, ende mit der Befassung des Gerichts und der dadurch eröffneten Möglichkeit präventiven Grundrechtsschutzes durch den Richter die Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden. Für das Entfallen der Eilkompetenz sei dabei der Zeitpunkt entscheidend, in dem das Gericht mit dem Antrag auf Erlass der Durchsuchungsanordnung befasst wird. Nicht relevant sei dagegen der tatsächliche Beginn der sachlichen Prüfung durch das Gericht oder gar die endgültige gerichtliche Entscheidung. Den BVerfG zufolge ist es mit der Bedeutung des Richtervorbehalts und dessen grundrechtssichernder Schutzfunktion nicht vereinbar, den zuständigen Ermittlungs- oder Eilrichter durch die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in die Sachprüfung letztendlich über seine Zuständigkeit disponieren zu lassen. Auch soweit während des Entscheidungszeitraums des Richters nach dessen Befassung die Gefahr eines Beweismittelverlusts eintritt, lebe die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden nicht wieder auf. Dies gelte unabhängig davon, aus welchen Gründen die richterliche Entscheidung über den Durchsuchungsantrag unterbleibt. Abweichende Auffassungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum tragen dem BVerfG zufolge weder der Bedeutung des Richtervorbehalts in Art. 13 Abs. 2 Hs. 1 GG hinreichend Rechnung noch beachten sie die Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit in dem gebotenen Umfang. Die Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit des Richters beinhalte auch wie lange dieser den Antrag prüft, ob es vor seiner Entscheidung weiterer Sachaufklärung bedarf und in welcher Form ihm die Entscheidungsgrundlage vermittelt werden sollten. An diese Verfahrensgestaltung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen seien die StA und ihre Ermittlungspersonen ebenso gebunden wie an eine abschließende Entscheidung über den Antrag. Anderenfalls würden zumindest mittelbar die Kompetenzen des Richters eingeschränkt, die ihm sowohl Art. 13 Abs. 2 GG als auch Art. 97 Abs. 1 GG zuweisen. Mit der durch Art. 97 Abs. 1 GG gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit sei es insbesondere nicht vereinbar, eine bestimmte „Prüffrist“ festzuschreiben, innerhalb derer der befasste Ermittlungs- oder Eilrichter über den Antrag befunden haben muss.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt die strafprozessuale Frage der Eilkompetenz bei Durchsuchungsanordnungen im Rahmen des § 105 StPO. Mit der Entscheidung betont das BVerfG den Ausnahmecharakter dieser Eilkompetenz der StA und Ermittlungspersonen. Der bisher zur Begründung der Eilkompetenz angeführten Fallgruppe der Unwilligkeit des Richters erteilen die Verfassungsrichter eine Absage.